



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Blindengeldgesetz muss an den ab 1. Januar 2017 im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem damit verbundenen Wechsel von Pflegestufen zu Pflegegraden angepasst werden.

B) Lösung

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz nimmt die im Bayerischen Blindengeldgesetz erforderlichen Anpassungen der Anrechnungsvorschriften von Pflegegeld auf das Blindengeld aufgrund des zum 1. Januar 2017 im SGB XI vorgesehenen Wechsels von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden vor.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die vorgesehene Änderung der Anrechnungsregelung ergibt sich hochgerechnet folgender zusätzlicher jährlicher Finanzmehrbedarf:

$1.782 \text{ Personen} \times 1,04 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} + 2.034 \text{ Personen} \times 3,35 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 104.006,16 \text{ Euro}$

Der finanzielle Mehrbedarf wird deshalb insgesamt auf jährlich rund 105.000 Euro geschätzt. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich nach wie vor auf rund 78 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Der mit der Anpassung der Anrechnungsregelung verbundene Vollzugsaufwand beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ist marginal.

2. Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI L 166 S. 1, ABI L 200 S. 1, 2007 ABI L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 % des sich jeweils aus § 72 Abs. 2 SGB XII für Volljährige ergebenden Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI (Pflegegrad 2) werden 46 % des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet, in den übrigen Fällen (Pflegegrade 3 bis 5) 33 % des Betrags nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elften Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „60 v.H.“ durch die Angabe „46 %“ ersetzt.
4. Art. 5 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)“ durch die Wörter „SGB I und das SGB X“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB VI“ ersetzt.
6. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

¹Wer im Dezember 2016 gleichzeitig Anspruch auf Blindengeld und auf Pflegegeld der Pflegestufe I sowie auf verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach dem SGB XI hatte, erhält das Blindengeld weiterhin in der im Dezember 2016 gezahlten Höhe, solange er nach Art. 1 anspruchsberechtigt ist. ²Allgemeine Anhebungen des Blindengelds nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kommen ihm erst zugute, wenn und soweit sich danach auch unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergäbe.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 464) geändert worden ist, gleicht blinden und taubblinden Menschen ihre durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen aus. Blinde und taubblinde Menschen, die Anspruch auf Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben, erhalten ein gekürztes Blindengeld, weil ein Teil des durch Blindheit oder Taubblindheit bedingten Mehrbedarfs durch die Pflegeversicherungsleistungen gedeckt wird.

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, führt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 im SGB XI unter anderem einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein und ersetzt die bisherigen drei Pflegestufen durch zukünftig fünf Pflegegrade.

Mit Änderung des SGB XI wird auch eine Anpassung der im Bayerischen Blindengeldgesetz enthaltenen Anrechnungsregelungen von Pflegegeld auf das Blindengeld erforderlich.

Auf das Blindengeld sollen bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach einem Pflegegrad 2 künftig ein Prozentsatz von 46 des Pflegegelds nach Pflegegrad 2 und bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege ab einem Pflegegrad von 3 künftig ein Prozentsatz von 33 des Pflegegelds nach Pflegegrad 3 angerechnet werden. Blinden bzw. taubblinden Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung, die bis 31. Dezember 2016 ein Pflegegeld der Stufe I erhalten und ab 1. Dezember 2017 dem Pflegegrad 3 zugeordnet werden, wird ein Besitzstandsschutz eingeräumt, um auch bei dieser Personengruppe eine Kürzung des Blindengelds zu vermeiden.

Durch die angepasste Anrechnungsregelung ist sichergestellt, dass kein blinder oder taubblinder Mensch, auf dessen Blindengeld nach der bislang geltenden Rechtslage ein Pflegegeld angerechnet wurde, durch die Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade ein geringeres Blindengeld erhält.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die erforderlichen Anpassungen können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

Die Vorgaben der Paragrafenbremse werden eingehalten, da durch die Streichung von Art. 5 Abs. 3 und die Änderungen von Art. 8 und 9 ausreichende Kompensation vorhanden ist.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1 und 2:**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Änderungen tragen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI und der damit verbundenen Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade Rechnung. Die Neuregelung der prozentualen Anrechnungsbeträge von Pflegegeld auf das Blindengeld erfolgt mit der Zielsetzung, die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen. Die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld erfolgt erst ab einem Pflegegrad 2, da nach § 37 Abs. 1 SGB XI in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung erst ab Pflegegrad 2 ein Pflegegeld gezahlt wird.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung bedingt durch die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade im SGB XI.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die aufgehobene Regelung betrifft einen Zeitraum bzw. Sachverhalt, der ausschließlich in der Vergangenheit liegt, und hat durch Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 6:

Durch Einführung einer Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass es auch für blinde und taubblinde Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage ein Pflegegeld der Stufe I erhalten und ab 1. Januar 2017 gemäß § 140 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b SGB XI dem Pflegegrad 3 zugeordnet werden, zu keiner Absenkung des Blindengelds kommt. Allgemeine Anhebungen des Blindengelds

kommen erst dann zum Tragen, wenn sich auch unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ein höherer Auszahlungsbetrag ergäbe.

Zu Nr. 7:

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.